

Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2020

Der Regierungsrat erlässt gestützt auf § 36^{bis} der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (BGS 614.62) die Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern.

A. Versteigerung

1. Folgende Kontrollschilder können der meistbietenden Person abgegeben werden:
 - 1.1. Weisse Motorwagenschilder mit ein-, zwei-, drei- und vierstelligen Nummern
 - 1.2. Weisse Motorradschilder mit ein- und zweistelligen Nummern
 - 1.3. Weisse Kontrollschilder mit auffälligen Nummern (z.B. 101010, 11111, 1000001, 9999 usw.)
 - 1.4. Die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) entscheidet, welche Kontrollschilder zur Versteigerung gelangen. Bei der Rückgabe derartiger Kontrollschilder wird gebührenfrei ein anderes Kontrollschild zugeteilt.
2. Versteigerungsbedingungen:
 - 2.1. Kontrollschilder werden mittels einer webbasierten Versteigerungsplattform auf der Homepage der MFK versteigert.
 - 2.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versteigerung müssen bei der Registrierung akzeptiert werden.
 - 2.3. Mit dem ersteigerten Kontrollschild muss innert 12 Monaten ein Fahrzeug eingelöst werden, andernfalls verfällt der Anspruch auf das Schild.
 - 2.4. Wird kein Fahrzeug mit dem ersteigerten Kontrollschild eingelöst, werden für die administrativen Umtriebe Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.
 - 2.5. Der Steigerungsbetrag ist bei Bezug der Kontrollschilder sofort zu bezahlen oder vorgängig zu überweisen.
 - 2.6. Wird ein ersteigertes Kontrollschild nicht bezogen, kann es von derselben Person nicht noch einmal ersteigert werden.

3. Das Mindestgebot beträgt:
 - 3.1. für Motorwagenschilder
 - einstellige Fr. 10'000.00
 - zweistellige Fr. 8'000.00
 - dreistellige Fr. 3'000.00
 - vierstellige Fr. 1'500.00
 - 3.2. für Motorradschilder
 - einstellige Fr. 4'000.00
 - zweistellige Fr. 2'000.00

B. Verkauf

1. Drei- und mehrstellige Kontrollschilder können verkauft werden. Sie werden zu festen Preisen abgegeben.
2. Die Preise betragen:
 - 2.1. für Motorwagenschilder
 - dreistellige Fr. 3'000.00
 - vierstellige Fr. 900.00 bis 1'500.00
 - fünf- und sechsstellige Fr. 200.00
 - 2.2. für Motorradschilder
 - drei- und mehrstellige Fr. 200.00
3. Der Kaufpreis wird mit dem Erwerb in Rechnung gestellt.
4. Die MFK publiziert in geeigneter Form die verfügbaren Kontrollschilder.
5. Händlerschilder aller Kategorien sind übertragbar. Die Übertragung ist nur auf Betriebe erlaubt, welche die Voraussetzungen von Art. 23 Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; SR 741.31) und Anhang 4 VVV erfüllen.
6. Händlerschilder werden zu folgenden Preisen übertragen:
 - einstellige Fr. 1'000.00
 - zweistellige Fr. 500.00
 - dreistellige Fr. 300.00
 - vier- und fünfstellige Fr. 200.00

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Die berechnete Person hat nach Verlust oder Diebstahl des Kontrollschildes nach dessen Wiederauffinden und nach Ablauf der Wartefrist Anrecht auf Wiedertzuteilung.
2. Die Bestimmungen in Art. 81 und Art. 87 Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) sowie § 13 der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (BGS 614.62) gelten auch für Kontrollschilder, welche durch Ersteigern oder Kauf erworben worden sind. Es erfolgt keine Rückerstattung des Steigerungsbetrages oder des Kaufpreises.

3. Die Kontrollschilder bleiben Eigentum der MFK. Die Halterin/der Halter ist nicht berechtigt, in irgendeiner Form darüber zu verfügen.
4. Die übrigen Kontrollschilder werden durch die MFK automatisch zugeteilt. Für diese Kontrollschilder werden nur die ordentlichen Gebühren erhoben.

D. Inkrafttreten

1. Diese Weisung tritt mit Beschluss des Regierungsrates am 16. Juni 2020 in Kraft.
2. Die Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern vom 1. April 1997 (RRB Nr. 736) wird aufgehoben.